

SATZUNG

des Vereins der Freunde des Museums für Hamburgische Geschichte e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freunde des Museums für Hamburgische Geschichte e.V." und ist beim zuständigen Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Volksbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Tätigkeit des Museums für Hamburgische Geschichte in Hamburg; unter anderem durch folgende Aktivitäten:

- Förderung der Sammlungen des Museums
- die Einwerbung von Mitteln für die Ausstattung des Museums
- die Sicherung, Bereitstellung und Restaurierung geeigneter Objekte in Hamburg
- die interdisziplinäre Erforschung und Präsentation des Quellenmaterials
- Museumsveranstaltungen im Sinne der Volksbildung zu fördern
- die Veranschaulichung von Geschichte im weitesten Sinne durch Ausstellungen und künstlerische Deutungen
- die konzeptionelle Begleitung des Museums für Hamburgische Geschichte
- die Werbung von Freunden / innen und Förderern / innen
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Museums für Hamburgische Geschichte

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat fördernde und ordentliche Mitglieder.

Jede natürliche Person kann förderndes oder ordentliches Mitglied werden. Organisationen oder juristische Personen wie Unternehmen des Handelsrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die fördernde Mitgliedschaft erwerben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod bei Einzelmitgliedern,
 - b) durch Auflösung bei korporativen Mitgliedern,
 - c) durch Austritt. Dieser muss mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
 - d) durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins gröblich und vorsätzlich zuwiderhandelt oder mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diese trotz Aufforderung nicht binnen einer gesetzten Frist zahlt.
-

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens € 250,00.

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.3. zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Für den Verein tätige Mitarbeiter des Museums können von der Beitragszahlung freigestellt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern. Der Vorstand kann sich selbst um zwei weitere Beisitzer erweitern und ergänzen. Der 1. Vorsitzende ernennt den Schriftführer und Schatzmeister aus den weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereines obliegen die Vertretung des Vereines und die Führung seiner Geschäfte. Nach außen wird der Verein vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er veranlasst und führt Maßnahmen durch, die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.
- ungeachtet von § 12 Buchstabe g ist der Vorstand ermächtigt Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht und/oder vom Gesetzgeber vorgeschrieben sind vorzunehmen, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

§ 10

Bestellung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereines sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wiederwahl eines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die jährlich einmal stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern / innen für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
-

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Punkte, sowie über solche Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand zugegangen sind.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

Über Satzungsänderungen wird mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, wenn die beabsichtigte Beschlussfassung allen Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben wurde.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches nach Gegenzeichnung des leitenden Vorsitzenden sämtlichen Mitgliedern zugestellt wird.

§ 14

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift etc. Diese Daten werden ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.

Bildmaterial von Vereinsmitgliedern wird ggf. in Publikationen (Printmedien, elektronische Veröffentlichungen etc.) veröffentlicht. Die Mitglieder können dieser Veröffentlichung widersprechen.

Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß zu.

Jedes Mitglied hat gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 34f BDSG) das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung oder Löschung der Daten

§ 15

Auflösung des Vereins

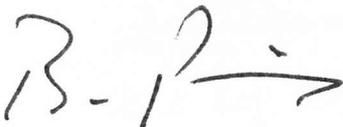
Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Historische Museen Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

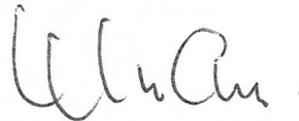
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

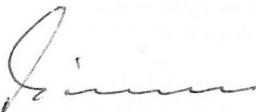
Hamburg, den 1. Juni 2016



Dipl.-Kfm. Hans-Gerd Bürger-Prinz
(1. Vorsitzender)



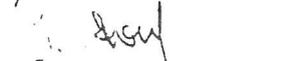
Heinz G. Lehmann
(2. Vorsitzender)



Wilko H. Börner
(Schatzmeister)

Gründungsmitglieder des Vereins waren:


Dr. Jan Albers


Dr. Klaus Asché
vertr. d. Dr. Jürgen von Storch

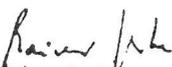

Oswald R. Amsinck

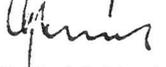

Dr. Frank Beckmann


Werner Blinckmann


Prof. Jürgen Brückner

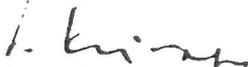

Wolfgang Friederichsen

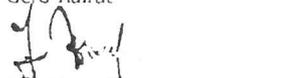

Rainer Funke

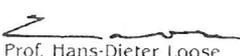

Manfred Gebhardt


Hartmut Heinicke


Holsten Brauerei AG
vertr. d. Dr. Jürgen von Storch


Gerd Kairat


Joachim von Lehsten
vertr. d. Dr. Jürgen von Storch


Prof. Hans-Dieter Loose

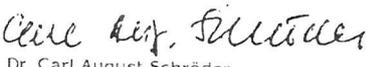

Eberhard-Rainer Luckey

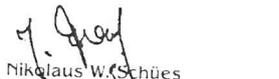

Peter Mählmann


Dr. Martin Meier-Siem


Wolfgang Poppelbaum


Detlef Rehder


Dr. Carl August Schröder


Nikolaus W. Schües
vertr. d. Dr. Jürgen von Storch


Dr. Jürgen von Storch


Peter Tamm in seiner Eigenschaft
als Vorstandsvorsitzender der
Axel Springer Verlag AG


Henry de la Trobe
vertr. d. Dr. Jürgen von Storch


Eric M. Warburg
vertr. d. Rainer Funke


Dr. Martin Willich

Heinrich Woermann